

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2450

Bregenz, am 15.11.1983

An das
Bundesministerium für Unter-
richt und Kunst

1014 Wien

| |
|---------------------------|
| Betrefft GESETZENTWURF |
| Zl. 36 -GE/19-3- |
| Datum: 22. NOV. 1983 |
| Verteilt 1983-11-22 Fromm |

S. J. Baumer

Betrifft: Landeslehrer - Dienstrechtsgegesetz, Entwurf, Stellung-
nahme
Bezug: Schreiben vom 21. September 1983, Zl. 13.462/18-3/82

Zum übermittelten Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 9 Abs. 5:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis vom 14.9.1981, Zl. 24-68/80) hat die Dienstbehörde vor der Definitivstellung eines provisorischen Beamten das Recht und die Pflicht, dessen dienstliches und außerdienstliches Verhalten während des provisorischen Dienstverhältnisses zu prüfen. Da sich der Bericht der Leiters gemäß § 63 Abs. 1 des Entwurfes nur auf das vorangegangene Schuljahr bezieht, sollte ausdrücklich festgehalten werden, daß der Bericht im Sinne des § 9 Abs. 5 des Entwurfes die ganze provisorische Dienstzeit umfaßt. Dasselbe sollte sinngemäß auch für § 63 Abs. 1 zweiter Satz gelten.

Zu den §§ 13 und 17:

Die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung und der Austritt sollten, soweit nicht einvernehmlich eine andere Lösung getroffen wird, erst mit Ende des Schuljahres wirksam werden. Ein Wirksam-

- 2 -

werden während des Schuljahres bewirkt einen unnötigen Lehrerwechsel, der nach Möglichkeit aus pädagogischen Gründen vermieden werden sollte.

Zu § 15:

Die Frage, ob dem Landeslehrer, der Mitglied eines Landtages ist, die erforderliche freie Zeit gewährt werden soll oder ob er von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freizustellen ist, soll nach Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz B.-VG. einer Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen werden. Dies ermöglicht die erforderliche Abstimmung mit den Dienstrechtsgegesetzen der Länder sowie die Berücksichtigung unterschiedlicher Auffassungen der Länder über eine hauptberufliche Tätigkeit der Landtagsabgeordneten.

Zu § 19 Abs. 9:

Es könnte vorkommen, daß eine längere Verwendung in der Lehrerreserve notwendig wird, weil keine geeigneten Dienstposten zuvr Verfügung stehen. In einem solchen Falle sollte eine längere Verwendung in der Lehrerreserve ohne gesetzliche Befristung möglich sein.

Zu § 20:

Es wäre zu prüfen, ob diese Bestimmung im Hinblick auf die §§ 3, 16 Abs. 1 Z. 6 und 19 Abs. 2 des Entwurfes noch erforderlich ist.

Zu § 24:

Die schulfeste Stelle löst zwar in dienstrechtlicher Hinsicht wesentliche Rechtswirkungen aus. Dennoch ist nach ho. Rechtsauffassung die Regelung, welche Stellen schulfest sind, eine Angelegenheit der äußeren Organisation (vgl. § 18 des Vorarlberger Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGB1. Nr. 18/1978). Der Bundesgesetzgeber ist daher nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. nur zur Aufstellung von Grundsätzen befugt.

- 3 -

Zu § 26 Abs. 7:

Zur Besetzung schulfester Leiterstellen hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, daß hier andere im Gesetz nicht angeführte Umstände (z.B. Organisationsfähigkeit oder Eignung zur Führung von Untergebenen) von größerer Bedeutung wären als die eher formalen Gesichtspunkte des § 21 Abs. 1 des Gesetzes (= § 26 Abs. 7 des Entwurfes). Dieser Rechtsprechung sollte im Gesetz Rechnung getragen werden.

Zu § 27 Abs. 1:

Es kann vorkommen, daß der nach den angeführten Kriterien zur Vertretung des Schulleiters berufene Lehrer dazu nicht geeignet erscheint. Es sollte daher die Möglichkeit gegeben sein, daß die Behörde auch einen anderen Lehrer zur Vertretung des Leiters berufen kann.

Zu § 30 Abs. 1:

Der Nebensatz kann im Hinblick auf den Abs. 2 entfallen.

Zu § 38:

Es handelt sich um eine Angelegenheit, die nicht das materielle Dienstrecht, sondern das Diensthoheitsrecht betrifft. Die Bestimmung hätte daher zu entfallen.

Zu § 48 Abs. 3:

Der Klammerausdruck "(Leiterreststunden gemäß Abs. 4)" sollte gestrichen werden. Damit soll im Ergebnis erreicht werden, daß beispielsweise die Unterrichtserteilung in unverbindlichen Übungen undgl. besoldungsrechtlich gleich behandelt wird, unabhängig davon, ob an diesem Unterricht nur Schüler der eigenen Klasse oder auch Schüler anderer Klassen teilnehmen. Ein Lehrer, der z.B. die unverbindliche Übung Chorgesang nur für Schüler seiner eigenen Klasse hält, bekommt diese Stunde nicht zusätzlich bezahlt, wenn sie im Rahmen seiner gesetzlichen Lehrverpflichtung gehalten wird. Derselbe Lehrer erhält aber für die gleiche Arbeit dann eine zusätzliche Be-

- 4 -

zahlung, wenn der Unterricht von Schülern mehrerer Klassen besucht wird. Eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht erkennbar. Jedem Lehrer sollten nur jene Stunden zusätzlich bezahlt werden, die er außerhalb seiner gesetzlichen Lehrverpflichtung unterrichtet.

Zu § 49 Abs. 1.:

In Fächern, in denen in Leistungsgruppen zu unterrichten ist, müßte für die Lehrpflichtminderung der Unterricht in einer Leistungsgruppe dem Unterricht in einer Klasse gleichgestellt werden.

Zu § 52:

Es ist darauf hinzuweisen, daß durch verschiedene hier vorgesehene, das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer berührende Regelungen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Länder zu erwarten ist. Es sind daher Verhandlungen mit den Ländern gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich.

Zu § 55 Abs. 2:

Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden, weil nicht einzusehen ist, daß ein Lehrer während seines Ruhestandes einen höheren Amtstitel führen soll als in seiner Aktivzeit.

Zu § 72 Abs. 1 Z. 1:

Wenn die Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde eine Kollegialbehörde ist, stellt sich die Frage, ob die Verjährungsfrist ab Kenntnisnahme durch den Vorsitzenden zu laufen beginnt oder ob schon die Kenntnisnahme durch ein anderes Mitglied den Lauf der Frist auslöst.

Zu § 91:

Im § 91 Abs. 1 zweiter Satz wird eine Angelegenheit geregelt, die gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B.-VG. in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dieser Satz ist daher zu streichen.

- 5 -

Zu den §§ 111 ff:

Die auf Art. 14 Abs. 2 B.-VG. gestützte Anordnung einer sinngemäßen Anwendung von solchen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, die rein bauliche und einrichtungsmäßige Forderungen zum Inhalt haben, steht im Widerspruch zu dem in den Erläuterungen angeführten Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst. Gegen diese Anordnung bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken wegen Verletzung der Zuständigkeitsbestimmungen des Art. 14 B.-VG.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r

(Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z. Hd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

Herrn